

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1934 II.

Ausgegeben und versendet am 22. November 1934.

3. Stüd.

10. Gesetz: Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.
11. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Landsee.
12. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Marktthobis.
13. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Mönchmeierhof.
14. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Ollersdorf i. B.
15. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Ritzing.
16. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Rumpersdorf.
17. Gesetz: Einhebung von Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in Unterkohlstätten.
18. Beschluß: Subvention aus dem Abgabenteilsfonds für die r.kath. Kultusgemeinde Roberdsdorf.

10. Gesetz vom 16. Oktober 1934, womit eine Bestimmung des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1934, LGBI. Nr. 61, ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Im Gesetze vom 25. April 1934, LGBI. Nr. 61, ist als neuer Artikel III anzufügen:

Artikel III.

Personen, die das nach § 10, Absatz 1, lit. g) des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBI. Nr. 96, erforderliche Reisezeugnis nicht besitzen, jedoch die Prüfung aus dem Gemeindeverwaltungsdienste noch vor dem 19. Mai 1934 mit Erfolg abgelegt haben, können mit Zustimmung der Landesregierung bei Zutreffen der sonstigen Aufnahmebedingungen zum Vorbereitungsdienst als Gemeindeamtmannwärter zugelassen, bezw. in den Gemeindeverwaltungsdienst aufgenommen werden.

Solche Personen (Amtmannwärter) sind in die Verwendungsgruppe 6 (Gemeindeverwaltungsdienst) einzureihen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestor

11. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Landsee.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Landsee ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Deckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von weiteren 50 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestor

12. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Marktthobis.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Marktthobis ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 216 % und für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 100 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestor

13. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Mönchmeierhof.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Mönchmeierhof ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe

von 196 % und für Zwecke nach § 73 der Gem.O. in der Höhe von 239 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre

14. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Ollersdorf i. B.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Ollersdorf i. B. ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 358 % und für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 85 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre

15. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Ritzing.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Ritzing ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von weiteren 127 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre

16. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Rumpersdorf.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Rumpersdorf ist berechtigt, für das

Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 440 % und für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 60 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre

17. Gesetz vom 16. Oktober 1934, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer in der Gemeinde Unterkohlstätten.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeinde Unterkohlstätten ist berechtigt, für das Jahr 1934 zur Bedeckung des voranschlagsmäßigen Abganges Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer für allgemeine Gemeindeerfordernisse in der Höhe von 225 % und für Zwecke nach § 73 der Gemeindeordnung in der Höhe von 150 % einzuheben.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre

18. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 12. November 1934, betreffend die Bewilligung einer Subvention aus dem Abgabenanteilsfonds für die r.kath. Kultusgemeinde Robersdorf.

Der Landtag hat beschlossen:

Der r.kath. Kultusgemeinde in Robersdorf wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, LGBI. Nr. 18, zur Deckung von Schulbaukosten eine Subvention von S 4.000.— aus dem Abgabenanteilsfonds bewilligt. Gleichzeitig wird der Landtagsbeschluß vom 23. Juni 1933, LGBI. Nr. 33, womit der genannten Kultusgemeinde für Schulbauzwecke und den Ankauf des Sparkassengebäudes aus dem Abgabenanteilsfonds eine Subvention von höchstens S 8.000.— bewilligt wurde, außer Kraft gesetzt.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Roch Sylvestre